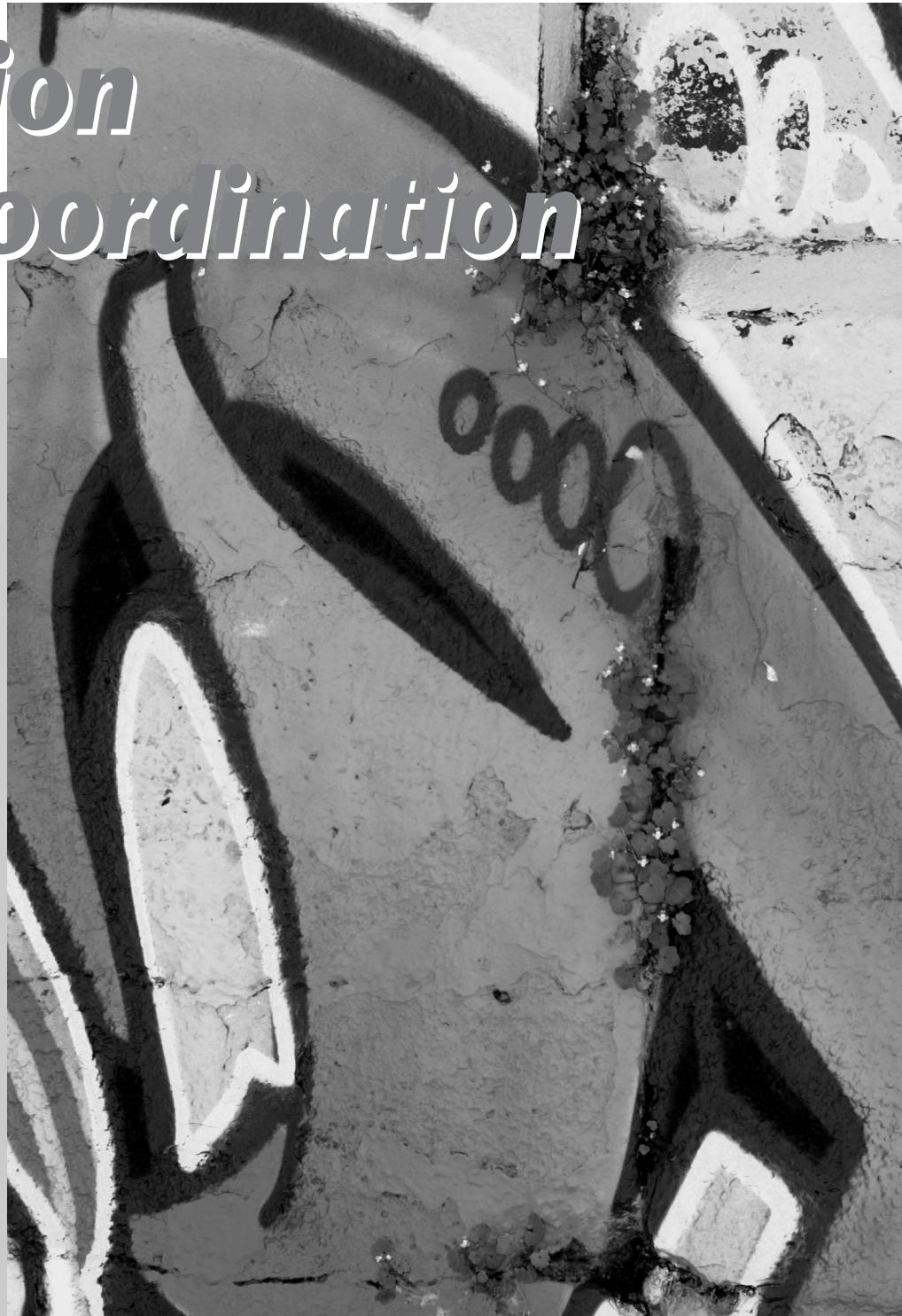


# Prävention durch Koordination

Eigentlich wollten wir gute Beispiele für klug koordiniertes Vorgehen vorstellen. Aber wir konnten nur solche finden, bei denen „mehr Strafrecht“ eingefordert und wenig Phantasie für vernetzte aber zunächst eher nicht-strafrechtliche Interventionen entwickelt wird. Im nächsten Heft werden wir die Netzwerke gegen häusliche Gewalt und das neue Stalking-Strafrecht vorstellen. Aber auch dort wird zurzeit mehr Strafrecht gefordert, als habe sich dieses als wirksam erwiesen. Aber besonders absurd ist das neue „Graffiti-Bekämpfungsgesetz“ (Synopse auf der nächsten Seite). Was hat ein Hausbesitzer davon, wenn die jugendlichen Sprayer ermahnt oder zu einer Arbeitsauflage zu erzieherischen Zwecken verurteilt werden? Seine frisch renovierte Hauswand harrt der neuen Farbe, die Kosten müssten zumindest abgewogen werden von denen, die nur der Triebabfuhr und dem animalischen Drang Flächen zu markieren folgen. Plausibler wäre es daher, wenn er einen vollstreckbaren Titel gegen den Urheber einklagen könnte, den er zumindest nach dessen 18. Geburtstag umsetzen könnte. Schließlich normiert § 828 BGB die Deliktsfähigkeit vor der Strafmündigkeit (14 gegen 7 Jahre). Das Insolvenzrecht würde die Jugendlichen davor bewahren, mit 18 Jahren in die Insolvenz zu schlittern, der Erziehungsgedanke wird also auch im schnöden Zivilrecht beachtet. Aber derartige Service-Angebote finden sich nicht im Internet, wenn man unter dem Stichwort „Graffitiprävention“ sucht. Angeboten werden Leistungen derer, für die Graffiti-Beseitigung zu einem guten Geschäft geworden ist: allein in



Deutschland etwa 250 – 500 Millionen. Daher haben wir ein besonders schönes und in unseren Augen künstlerisches Exemplar aus der Hochzeit der Graffitikunst (1990er Jhre) abgedruckt. Diese war in New York schon in den 1980er Jahren (etwa die Subway Art, schön

nachgedruckt im Verlag Schwarzkopf & Schwarzkopf). Über deutsche Produkte informierten wir bereits in NK 3/2004, S. 99. Mittlerweile blättert die Farbe, dafür boomen die Präventionsprojekte und Bekämpfungsgesetze.

## Geltendes StGB

### § 303 Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

### § 304 Gemeinschädliche Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Der Versuch ist strafbar.

### SPD-Gesetzesentwurf zur Änderung des § 303 II StGB (April 2005)

### § 303 Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur vorübergehend beschädigt.**

- (3) Der Versuch ist strafbar.

### abgelehnter Gesetzesentwurf der CDU/CSU Graffiti-Bekämpfungsgesetz BT-Dr. 15/302 aus 2002

### § 303 Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt, zerstört **oder verunstaltet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Der Versuch ist strafbar.

### § 304 Gemeinschädliche Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt, zerstört **oder verunstaltet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Der Versuch ist strafbar.